

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf für die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“

Berlin, 05. September 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Der VKU begrüßt, dass eine grundsätzliche Verständigung über das Beihilfeverfahren zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2016 mit der europäischen Kommission erreicht wurde. Mit dieser und der vorliegenden Verordnung werden nun die Voraussetzungen für die Umsetzung des KWKG 2016 geschaffen. Dies ist für die KWK-Anlagen betreibenden Unternehmen von entscheidender Bedeutung, um die Klimaschutztechnologie KWK weiter voranzubringen.

Der VKU hat sich den Verordnungsentwurf durchgesehen und seine Mitglieder ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Im Einzelnen schlägt der VKU zum Entwurf für die Änderung der Gebührenverordnung die nachfolgenden Änderungen vor:

Artikel 1

§ 1, Gebühren und Auslagen

Änderungsvorschlag des VKU:

Im Entwurf der Gebührenverordnung ist in § 1 (2) ist eine neue Nummer 2 einzufügen:

„2. die Zulassung bestehender KWK-Anlagen, die unter § 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fallen,“

Die nachfolgenden Nummern sind anzupassen.

In Anlage 1 ist eine neue Nummer 2 einzufügen:

„2. Zulassung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß §§ 13, 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG): 0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge, maximal 10.000 Euro“

Die nachfolgenden Nummern sind anzupassen.

Begründung:

In der Begründung zur Gebührenverordnung wird auf den Mehraufwand des BAFA u. a. aufgrund der Bestandsanlagenförderung hingewiesen. Im Entwurf der Gebührenverordnung sind allerdings keine Gebühren für die Zulassung von Bestandsanlagen vorgesehen. Da die Förderung von Bestandsanlagen deutlich geringer ist als die von Neuanlagen, wäre hier eine Gebührenhöhe von maximal 10.000 € (rund 25 % des Gebührensatzes von Neuanlagen) angemessen.

Der besseren Nachvollziehbarkeit halber regen wir an, die Berechnung der maßgeblichen KWK-Zuschläge vor die Ziffer 1 im Gebührenverzeichnis zu ziehen. Dadurch wird deutlich, dass diese für alle nachfolgenden Nummern gilt.

Änderungsvorschlag des VKU:

Im Entwurf der Gebührenverordnung ist in § 1 (2) Nr. 3; Anlage 1 Nr. 5 und 6 jeweils der Begriff „Ausbau“ zu streichen.

Begründung:

Im KWKG 2016 wird nach §§ 22, 25 nur der Neubau von Wärme- und Kältespeichern gefördert. Die Förderung des Ausbaus ist nicht vorgesehen.

Änderungsvorschlag des VKU:

Im Entwurf der Gebührenverordnung ist der in § 4 eingefügte Satz 2: "Sie tritt am 1. Oktober 2021 außer Kraft." zu streichen.

Eine Ergänzung der Überschrift der § 4 um das Wort „Außerkräfttreten“ ist dementsprechend nicht erforderlich.

Begründung:

Gemäß den §§ 6 (1) Nr. 1, 18 (1) Nr. 1 und 22 (1) Nr. 1 KWKG erfolgt die Förderung bei Aufnahme des Dauerbetriebes bzw. bei Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022. Daraus resultierend wird eine Zulassung ggf. erst in 2023 beantragt, auf jeden Fall aber nach dem 31.10.2021.

Auf die Einfügung einer Endschaftsklausel kann deshalb weiterhin verzichtet werden.